EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2006/0279(COD)

13.6.2007

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse
(KOM(2006)0904 – C6-0015/2007 – 2006/0279(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Michael Cashman

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 12

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (KOM(2006)0904 – C6-0015/2007 – 2006/0279(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0904),

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2, Artikel 62 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0015/2007),

– gestützt auf den Beschluss des Rates 2006/512/EG vom 17. Juli 2006 zur Änderung des Beschlusses 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[1],

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2007),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 3
(1) Gemäß der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Beschluss	(1) Gemäß der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Beschluss

[1] ABl. L 200 vom 22.7.06, S. 11.

2006/512/EG ***müssen*** Rechtsakte, die bereits in Kraft getreten sind, nach den geltenden Verfahren angepasst werden. Die Erklärung enthält eine Liste, die dringend angepasst werden sollten. Dazu zählt auch die Verordnung (EG) Nr. 562/2006.	2006/512/EG ***sollte dieses neue Verfahren, damit es anwendbar ist auf*** Rechtsakte, die bereits in Kraft getreten sind, ***die gemäß dem Verfahren unter Artikel 251 des Vertrags angenommen wurden,*** nach den geltenden Verfahren angepasst werden. Die Erklärung enthält eine Liste, die dringend angepasst werden sollten. Dazu zählt auch die Verordnung (EG) Nr. 562/2006.

Begründung

Diese Abänderung dient dazu, den Wortlaut dieser Erwägung dem Wortlaut der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Beschluss des Rates vom 17. Juli 2006 anzupassen.

Änderungsantrag 2
ERWÄGUNG 4

(4) Der Kommission muss ***die Befugnis übertragen werden***, bestimmte praktische Modalitäten der Grenzkontrolle sowie bestimmte Anhänge zu ***ändern***. Da es sich hierbei um Maßnahmen allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung 562/2006/EG sowie eine Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen ***bewirken***, sollten diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.	(4) Der Kommission muss ***ermächtigt werden,*** bestimmte praktische Modalitäten der ***Grenzüberwachung*** sowie bestimmte Anhänge zu ***anzunehmen***. Da es sich hierbei um Maßnahmen allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung 562/2006/EG sowie eine Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen ***einführen sollen***, sollten diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.

Begründung

Diese technische Abänderung dient dazu, diese Erwägung den zwischen den drei Institutionen vereinbarten Modellformulierungen anzupassen.

Änderungsantrag 3
ERWÄGUNG 6 A (neu)

(6a) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten nach Erlass dieser Verordnung, ob es sie in nationales Recht umsetzt.

Begründung

Diese technische Abänderung dient dazu, die Erwägungen dieser Verordnung den Erwägungen der ursprünglichen Verordnung anzupassen (Verordnung Nr. 562/2006 - Erwägung 22).

Änderungsantrag 4
ERWÄGUNG 6 b (neu)

(6b) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands [1] dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG vom 17. Mai 1999 [2] zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen genannten Bereich fallen.

---

[1] ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

[2] ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

Begründung

Diese technische Abänderung dient dazu, die Erwägungen dieser Verordnung den Erwägungen der ursprünglichen Verordnung anzupassen (Verordnung Nr. 562/2006 - Erwägung 23).

Änderungsantrag 5
ERWÄGUNG 6 C (neu)

(6c) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Beschlüsse 2004/849/EG [1] und 2004/860/EG [2] des Rates genannten Bereich fallen.

---

[1] Beschluss 2004/849/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens (ABl. L 368 vom 15.12.2004, S. 26).

[2] Beschluss 2004/860/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen

Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 78).

Begründung

Diese technische Abänderung dient dazu, die Erwägungen dieser Verordnung den Erwägungen der ursprünglichen Verordnung anzupassen (Verordnung Nr. 562/2006 - Erwägung 25).

Änderungsantrag 6
ERWÄGUNG 6 D (neu)

(6d) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands[1] auf sie anzuwenden und dem darauf erfolgten Beschluss des Rates 2004/926/EG vom 22. Dezember 2004 über das Inkraftsetzen von Teilen des Schengen-Besitzstands durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland[1] nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich folglich nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.

---

[1] ABl. L 131 vom 1.6.00, S. 43.

[1] ABl. L 395 vom 31.12.04, S. 70.

Begründung

Diese technische Abänderung dient dazu, die Erwägungen dieser Verordnung den Erwägungen der ursprünglichen Verordnung anzupassen (Verordnung Nr. 562/2006 - Erwägung 27).

Änderungsantrag 7
ERWÄGUNG 6 E (neu)

(6e) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland[1] nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Irland nicht bindend oder anwendbar ist.

---

[1] ABl. L 64 vom 7.3.02, S. 20.

Begründung

Diese technische Abänderung dient dazu, die Erwägungen dieser Verordnung den Erwägungen der ursprünglichen Verordnung anzupassen (Verordnung Nr. 562/2006 - Erwägung 28).

Änderungsantrag 8
ARTIKEL 1 NUMMER 1
Artikel 12 Absatz 5 (Verordnung (EG) Nr. 562/2006)

"5. Die Kommission ***legt zusätzliche Überwachungsmodalitäten fest***. Diese Maßnahmen, die durch Hinzufügung eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, werden gemäß Artikel 33 Absatz 2a nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“	"5. Die Kommission ***kann zusätzliche Überwachungsmodalitäten festlegen.*** Diese Maßnahmen, die durch Hinzufügung eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, werden gemäß Artikel 33 Absatz 2a nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

Begründung

Diese Abänderung soll zur Übernahme des Wortlauts der ursprünglichen Verordnung beitragen.

Änderungsantrag 9
ARTIKEL 2 ABSATZ 2

Diese Verordnung ist in ***allen*** ihren Teilen verbindlich und gilt in jedem Mitgliedstaat.	Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt ***gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten***.

Begründung

Diese Abänderung soll zur Anpassung des Wortlauts an den Wortlaut der ursprünglichen Verordnung beitragen.

BEGRÜNDUNG

Am 17. Juli 2006 wurde der Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (der Komitologiebeschluss) nach jahrelangen Verhandlungen zwischen dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Parlament angenommen.

Durch diesen Beschluss wurde ein neues Komitologieverfahren mit der Bezeichnung ‚Regelungsverfahren mit Kontrolle' gemäß Artikel 5a eingeführt, das bei der Annahme von Maßnahmen allgemeiner Tragweite angewandt werden soll, die für eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen eines gemäß dem Verfahren der Mitentscheidung angenommenen Instruments zur Anwendung kommen, .

Auf der Grundlage dieses Beschlusses, hat die Kommission 25 bereits angenommene Instrumente aufgelistet, die an das neue Verfahren angepasst werden müssen, zu denen die Verordnung Nr. 526/2006 (der Schengener Grenzkodex) gehört.

Die Kommission hat vorgeschlagen, diese Verordnung zu ändern, um so das neue Verfahren anzuwenden und nicht das in dieser Verordnung vorgesehene Reglungsverfahren.

Der Berichterstatter unterstützt den Vorschlag der Kommission. Er schlägt jedoch einige technische Abänderungen vor, um die Besonderheiten des Schengener Grenzkodex zu berücksichtigen: Da diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellt, müssen einige Sonderbestimmungen speziell bezüglich der Mitgliedstaaten, in denen sie zur Anwendung kommt, eingeführt werden.